

aus eigenem Herzen, wie mit eigener Hand, daß hierüber noch Besorgnisse zu äußern, Beleidigung seyn würde. So sprach, so beruhigte man das durch den unerwarteten Vorfall betäubte Volk. Indes wußte bis zum 5. September Niemand in Lüttich, wo der Fürst geblieben sey.

## VI.

## Mandat des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts vom 27. August.

Während dieser Ungewißheit erhielt man in Lüttich die Nachricht, das Kaiserliche und Reichs-Kammer-Gericht habe von dem, was hier vorgegangen, ganz aus eigener Bewegung Notiz genommen, es gemißbilliget, als Störung der öffentlichen Ruhe und des Landfriedens angesehen, und als ein zu deren Erhaltung im deutschen Reich bestelltes Gericht am 27. August (grade am Tage der Entfernung des Fürst Bischofs) den ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises (dem Fürst Bischof von Münster, dem Herzog von Jülich und dem Herzog von Cleve) den Auftrag ertheilt: „mit erforderlicher Mannschaft, auf Kosten der Lütticher Rebellen, den Fürst Bischof mit seinen Räten, Dienern und treugebliebenen Unterthanen wider alle Gewaltthätigkeiten kräftigst zu schützen, öffentliche Ruhe und Sicherheit, besonders aber in der Hauptstadt, so wie im ganzen Lande, die Regierungsverfassung wieder in den Stand herzustellen, wie sie vor der Empörung gewesen, die abgesetzten Magistratspersonen wieder in ihre Aemter einzusetzen und darin bis zur neuen Wahl zu belassen, welche nach der bisherigen Form vorgenommen, und von welcher die tumultuarisch angestellte Personen ausgeschlossen seyn soll.